

412.100

Volksschulgesetz (VSG)

(vom 7. Februar 2005)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 31. August 2004¹,

beschliesst:

1. Teil: Grundlagen

Gegenstand, § 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Geltungsbereich Volksschule.

² Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Bildungs- § 2. ¹ Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an und Erziehungs- christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aufgaben orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.

² Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie, Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

³ Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

⁴ Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

² Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

³ Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

^{§ 4.} Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten- Stufenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe.

^{§ 5.} ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Alters- Kindergarten- jahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den stufe Kindergarten ein.

² Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.

³ Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

^{§ 6.} ¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

Primarstufe

² Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

^{§ 7.} ¹ Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.

² Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

Jahreskurse § 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.

12. Schuljahr § 9. Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

Schulort § 10. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen.

Unentgeltlichkeit § 11. ¹ Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden.

² Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

³ Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden.

⁴ Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben.

Entscheid über Schulort und Schulgeld § 12. Können sich die Beteiligten nicht einigen, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.

C. Besondere Regelungen

Stadt Zürich und Winterthur § 13. Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

§ 14. Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

Besondere Schulen

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

§ 15. ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

§ 16. ¹ Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

Musikschulen

² Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.

§ 17. Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.

Aufgabenhilfe

§ 18. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.

Freiwilliger Schulsport

E. Unterstützende Dienste

§ 19. ¹ Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.

Schulpsychologischer Dienst

² Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

§ 20. ¹ Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.

Schulärztlicher Dienst

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb**A. Inhalt****Lehrplan**

§ 21. ¹ Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.

² Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen.

³ Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.

⁴ Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.

Lehrmittel

§ 22. ¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.

² Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.

⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.

**Gestaltung
des Unterrichts**

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

**Unterrichts-
sprache**

§ 24. Unterrichtssprache ist in der Kindergartenstufe teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache.

**Zusätzliche
Angebote**

§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.

B. Organisation

§ 26. ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeordnet. Die Verordnung bestimmt die Klassengröße. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

² Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten- und der Primarstufe nicht zulässig.

³ Ist für eine Schülerin oder einen Schüler der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar, wird sie oder er einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

§ 27. ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

² Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.

³ Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagessstrukturen an.

§ 28. Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

§ 29. Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.

§ 30. Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

C. Beurteilung und Promotion

§ 31. ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.

³ Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Promotion und Übertritte

§ 32. ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Zweck

§ 33. ¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34.

Arten

§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderbildung.

² Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

³ Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

⁴ Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.

⁵ Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

⁶ Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

Aufgaben der Gemeinden

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

§ 36. ¹ Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.

Bestimmungen für die Sonder-schulung

² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

³ Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

⁴ Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.

§ 37. ¹ Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

Zuweisungs-verfahren

² Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

³ In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

§ 38. ¹ Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schul-psychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.

Schul-psychologische Abklärung

² Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.

³ Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 39. Wird nach durchgeföhrter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Beschluss

§ 40. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

Überprüfung

4. Abschnitt: Organisation und Organe

- Schulträger § 41. ¹ Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.
 ² Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.
- Schulpflege § 42. ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.
 ² Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.
 ³ Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,
6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,
7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,
8. Information der Öffentlichkeit.
 ⁴ Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beziehen.
- Schulen § 43. ¹ Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.
 ² Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.
 ³ Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.
 ⁴ Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.
 ⁵ Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

§ 44. ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.

² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. in eigener Kompetenz:

1. Administrative und personelle Führung der Schule,
2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,
4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
7. Leitung der Schulkonferenz.

b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
3. Festlegen der Stundenpläne.

³ Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

§ 45. ¹ Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschließt über Massnahmen zu dessen Umsetzung.

³ Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

§ 46. ¹ Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.

² Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

5. Abschnitt: Qualitätssicherung

- Verantwortung § 47. ¹ Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.
² Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.
³ Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.
⁴ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.
- Beurteilung der Schulen § 48. ¹ Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.
² Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.
³ Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.
⁴ Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die zuständige Behörde.
- Gesamtbericht § 49. Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern**A. Schülerinnen und Schüler**

- Grundsätze § 50. ¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.
² Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.
³ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

§ 51. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB¹⁴ gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

§ 52. ¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

a. durch die Schulleitung

1. Aussprache,
2. Schriftlicher Verweis,
3. Versetzung in eine andere Klasse.

b. durch die Schulpflege

1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
3. Versetzung in eine andere Schule,
4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

² Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

§ 53. ¹ Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.

² Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

³ In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.

B. Eltern

§ 54. ¹ Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Zusammenarbeit und Information

² Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Individuelle Mitwirkung

§ 56. ¹ Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

² Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³ In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Elternpflichten

§ 57. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

7. Abschnitt: Lehrerschaft**Öffentlich-rechtliche Organisation**

§ 58. ¹ Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.

² Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme an diesen Versammlungen ist obligatorisch.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.

⁴ Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen an den Kosten der Kapitelsvorstände, des kantonalen Vorstandes und der Organisation der Versammlungen.

⁵ Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

§ 59. ¹ Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten,
3. zur Änderung des Lehrplans,
4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.

² Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

§ 60. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.

8. Abschnitt: Finanzen

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 32 Prozent der Besoldung für die dem Lehrerpersonalgesetz⁸ unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.

² Der Regierungsrat teilt die Gemeinden auf Grund der Verordnung in Beitragsklassen ein. Die Verordnung stellt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ab.

³ Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

§ 62. ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile

- a. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,
- b. entsprechend den für die Lehrerbesoldung geltenden Beitrags-sätzen für
 1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
 2. den Unterricht in Jahresskursen gemäss § 8 und § 9,
 3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.

² Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

³ Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende aus. Er kann in Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen ausrichten, beides bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

⁴ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

**Beiträge an
Musikschulen**

§ 63. ¹ Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Kanton entrichtet seine Beiträge als Schülerpauschalen.

² Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten unter Kanton, Gemeinden und Eltern.

³ Er kann Höchstansätze festlegen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

**Kosten der
Sonderschulung**

§ 64. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonder- schulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen.

² Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpfle- gungskosten erhoben.

**Beiträge des
Kantons an die
Sonderschulung**

§ 65. ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechti- gung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

² Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

a. an private Trägerschaften

1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

- b. an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neubau und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

³ Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

⁴ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

§ 66. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, insbesondere durch Unter- oder Überschreitung der zugeteilten Vollzeiteinheiten gemäss § 3 des Lehrerpersonalgesetzes⁸, kann der Regierungsrat die Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihres Mitteleinsatzes anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, können der Anteil des Kantons an den Lehrerbesoldungen oder die übrigen Kostenbeiträge gekürzt oder verweigert werden. Mitteleinsatz der Gemeinden

§ 67. ¹ Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben. Drittmittel

² Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

³ Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

§ 68. ¹ Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule. Privatschulen

² Die Direktion kann Privatschulen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen, bewilligen, wenn dort vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

³ Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.

Privatunterricht § 69. ¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.

² Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten.

³ Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden.

Aufsicht § 70. ¹ Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.

² Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen.

³ Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrerpersonalgesetzes⁸ anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.

⁴ Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.

Weitere Leistungen § 71. ¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

§ 72. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Subventionierung von besonderen Privatschulen

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 73. ¹ Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Aufsicht, Ersatzvornahme

² Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinden an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

§ 74. ¹ Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Anordnungen der Schulleitung

² Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

§ 75. ¹ Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrerpersonalgesetzes⁸.

Rekursinstanzen

² Rekursescheide des Bezirksrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 76. ¹ Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstößt, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Strafbestimmungen

² Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Begriffe**

- § 77. In diesem Gesetz bedeuten:
- Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
- Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist.
- Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

Höhe der Kostenanteile

- § 78. ¹ Die Kostenanteile gemäss § 61, die der Kanton den Gemeinden erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausrichtet, sollen gesamthaft der Summe entsprechen, die ihnen der Kanton gestützt auf folgende Bestimmungen des früheren Rechts ausbezahlt hat:
1. § 1 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes¹⁰,
 2. § 29 der Schulleistungsverordnung¹¹,
 3. § 4 Abs. 1 des Lehrerpersonalgesetzes⁸,
 4. § 22 der Lehrerpersonalverordnung⁹.

² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat vom Prozentsatz gemäss § 61 um höchstens 0,75 Prozent abweichen.

Übergangsordnung

- § 79. ¹ Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung⁶.

² Während der Einführungszeit der Neuerungen dieses Gesetzes, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann die Direktion für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für Umsetzungsarbeiten zusätzlich ununterrichtsfreie Zeit für die Schülerinnen und Schüler von insgesamt höchstens 15 Tagen festlegen.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 80. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben:
- a. das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899⁷,
 - b. das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919¹⁰.

- § 81. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts
- a. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926²:
- | | |
|---|--|
| § 81. Abs. 1–4 unverändert. | IV. Schulpflege
1. Organisation |
| ⁵ Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. | |
| § 141. Abs. 1 und 2 unverändert. | A. Aufsichtsrecht
I. Bezirksrat
1. Aufgabe |
| ³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben. | |
- b. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959³:
- | | |
|---|------------------------------|
| § 21. Zum Rekurs ist berechtigt,
lit. a unverändert; | III. Zulassung
zum Rekurs |
| b. eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen, insbesondere wenn der Entscheid oder die Beachtung desselben in gleichartigen Fällen für die Gemeinde besondere finanzielle Auswirkungen hat. | |
- c. Das **EG zum ZGB** vom 2. April 1911⁵:
- | | |
|--|--|
| § 59. ¹ Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB ¹⁴) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB ¹⁴) zur Kenntnis kommt. | |
| ² Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB ¹⁴). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.). | |

§ 60. ¹ Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichte und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Abs. 2 unverändert.

§ 62. ¹ Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

d. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999⁸:

Geltungsbereich § 1. Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.

Stellenplan § 3. Abs. 1–3 unverändert.
Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4 wird aufgehoben.

Anstellungsverhältnis § 5. ¹ Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

Abs. 2 unverändert.

Pensen § 6. ¹ Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung der Schulleitungen von der Unterrichtstätigkeit.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Anstellung § 7. ¹ Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an.

² Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine entsprechende Zusatzausbildung voraus.

Abs. 3 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten.

Weiterbildung und Beratung

§ 13. ¹ Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen. Lohn

Abs. 2 unverändert.

§ 14. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor. Einstufung bei der Anstellung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 18. ¹ Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder. Berufsauftrag

² Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

³ Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.

§ 21. ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen. Aufsicht der Schulpflege
1. Allgemeines

² Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

Abs. 3 unverändert.

§ 23. ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen. 3. Einhaltung des Stundenplans

² Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

Fachaufsicht
und Freistellung

§ 24. ¹ Die Schulleitungen melden der Schulpflege schwer wiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.

² Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes⁴ treten.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Lohn

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.

In den §§ 8, 10, 11, 22 wird der Ausdruck «Gemeindeschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt.

e. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999¹²:

Mitwirkung
der Lehrerschaft

§ 30 a. ¹ Die an einer Mittelschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen. Diese führt höchstens zwei Versammlungen jährlich während der Unterrichtszeit durch.

² Organe der Lehrpersonenkonferenz sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung. Deren Kosten sowie die Kosten der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

³ Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen Fragen Stellung, insbesondere

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten.

- f. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999¹³.

§ 3. ¹ Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsschule. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte der Kindergartenstufe sind:
Ziffern 1–4 unverändert.

§ 15. ¹ Die Studiendauer für Lehrkräfte der Kindergartenstufe beträgt sechs Semester.

² Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

Allgemeine
Voraussetzungen
für die Kinder-
gartenstufe

Lehrkräfte für
die Kinder-
gartenstufe

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Emy Lalli Ursula Moor-Schwarz

¹ [ABL 2005, 412](#).

² [LS 131.1](#).

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 177.10](#).

⁵ [LS 230](#).

⁶ [LS 412.100.2](#).

⁷ [LS 412.11](#).

⁸ [LS 412.31](#).

⁹ [LS 412.311](#).

¹⁰ [LS 412.32](#).

¹¹ [LS 412.321](#).

¹² [LS 413.21](#).

¹³ [LS 414.41](#).

¹⁴ [SR 210](#).

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 ist rechtskräftig ([ABL 2005, 715](#)) und wird gemäss separatem Beschluss ([OS 61, 219](#)) in Kraft gesetzt.

20. Juni 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi